



Allgemeine Geschäftsbedingungen

von rwt Regionalwerk Toggenburg AG für die Benützung
des **Kommunikationsnetzes**

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Bestimmungen ordnen die Erschliessung und Versorgung des Versorgungsgebietes von rwt Regionalwerk Toggenburg AG (nachfolgend „RWT“) mit den Signalen für Fernseh- und Radioempfang und für internetbasierte Dienstleistungen

Abonnenten

Art. 2

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, die ein Empfangsgerät an das Kommunikationsnetz angeschlossen haben;
- b) Mieter von Liegenschaften, die ein Empfangsgerät an das Kommunikationsnetz angeschlossen haben.

Der Anschluss an das Kommunikationsnetz ist auch Interessenten ausserhalb des Versorgungsgebietes oder anderen Netzbetreibern möglich. Die Bedingungen für einen Anschluss werden vertraglich vereinbart.

Abonnementdauer

Art. 3

Das Abonnement beginnt mit dem Anschluss eines Empfangsgerätes an das Kommunikationsnetz.

Das Abonnement ist jederzeit vom Abonnenten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich kündbar.

Die Plombierung des Anschlusses ist Sache der RWT. Die Plomben werden regelmässig kontrolliert. Wird festgestellt, dass die Plombe entfernt wurde, so hat der Gebäudeeigentümer bzw. Mieter die Benutzungsgebühren seit der letzten Kontrolle zu bezahlen. Wird die Plombe versehentlich beschädigt, ist die RWT umgehend zu informieren.

Anschlussgesuch

Art. 4

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an das Kommunikationsnetz beantragen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die Geschäftsleitung erteilt eine Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für RWT unzumutbar ist. In einem solchen Fall kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 5

RWT liefert die Kommunikationssignale.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene Anlagen

Art. 6

RWT erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen bis und mit Gebäudeanschluss.

Die Anlagen sind Eigentum von RWT.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 7

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat auf seinem Grundstück Kabeldurchleitungen, die Errichtung und Wartung von Verteilern und Verstärkeranlagen sowie andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden.

Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Zugänglichkeit

Art. 8

Die Beauftragten von RWT sind nach Voranmeldung berechtigt, zu angemessener Zeit Räume mit Kommunikationseinrichtungen zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen.

III. Anschluss

Erstellung

Art. 9

Das Kommunikationsnetz von der Anschlussstelle am bestehenden Verteilnetz bis und mit Gebäudeanschluss wird durch RWT erstellt. Die Grab- und Bauarbeiten inkl. Schutzeinrichtungen für die Rohranlage gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Bei Abbruch eines Gebäudes ist die Zuleitung bis zur Anschlussstelle am bestehenden Netz zu Lasten des Gebäudeeigentümers zu entfernen.

Unterhalt

Art. 10

RWT übernimmt das Kommunikationsnetz bis zum Gebäudeanschluss sowie die Rohranlage bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht, wenn die Anlagen vorschriftsgemäss erstellt, durch RWT abgenommen und eingemessen wurden.

Grundsätzlich trägt RWT Reparatur- und Erneuerungskosten.

Der Grundeigentümer hat bei Reparaturen und Erneuerungen die Kosten ganz oder teilweise zu tragen, wenn er mit zusätzlichen Bauten den Zugang zu den Anlagen erschwerte und dadurch Mehrkosten entstehen.

Hausinstallationen

Art. 11

Die Installationen innerhalb des Gebäudes sind Sache des Gebäudeeigentümers. Die Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Das Material der Hausinstallationen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Neuinstallationen und Erweiterungen sind der RWT unverzüglich zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Gebäudeanschluss geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Mehrfachanschlüsse

Art. 12

Im gleichen Gebäude und in der gleichen Wohnung können mehrere Anschlüsse erstellt werden.

Neuinstallationen und Erweiterungen sind der RWT unverzüglich zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Gebäudeanschluss geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

IV. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag

Art. 13

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Die aktuellen Beiträge können dem entsprechenden Preisblatt entnommen werden.

Die Beiträge werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Benutzungsgebühr

Art. 14

Der Abonnent hat für die Benutzung des Kommunikationsnetzes eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Die aktuellen Gebühren können dem entsprechenden Preisblatt entnommen werden.

Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Gebühren können mit der Strom- oder Wasserrechnung eingezogen werden.

Zahlungsbedingungen

Art. 15

15.1 Zahlungen: Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug netto zahlbar.

15.2 Verzug: Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde im Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins. Bleibt eine Mahnung von RWT erfolglos, kann RWT die Erbringung ihrer Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen. RWT kann die entsprechenden

technischen Massnahmen treffen, um ihre Leistungen einzuschränken. RWT kann für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.– exkl. MWST erheben. Besondere Aufwendungen für das Ab- oder Einschalten der Leistungen oder für das Inkasso werden verrechnet.

15.3 Akontozahlung, Vorauszahlung, Sicherstellung: Bestehen Zweifel, ob ein Kunde die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten kann, verlangt RWT eine Vorauszahlung.

Einstellung der Signallieferung

Art. 16

RWT kann, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Folgen bei Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Installationen widerrechtlich und ohne Beachtung dieser Bestimmungen erstellt;
- b) Einrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- c) den Organen des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.

Unterbrechung der Hauszuleitung

Art. 17

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Punkte a) bis e) in Art. 16 kann RWT die Hauszuleitung unterbrechen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Abonnenten.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von bisherigen Bestimmungen

Art. 18

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren AGB, Reglemente und Bestimmungen.

Vollzugsbeginn

Art. 19

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juli 2013 in Kraft.